

BEKANNTMACHUNG

**über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
BauGB**

i. V. mit § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 und § 3 Abs. 1 BauGB

zum Erlass der Einbeziehungssatzung zur

1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung vom 20.07.1978

der Gemeinde Schorndorf für den Ortsteil Wulting

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

in der Zeit vom 11.11.2019 bis 11.12.2019

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 die 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Wulting der Gemeinde Schorndorf vom 20.07.1978 (rechtsverbindlich seit 20.12.1978) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgelegte 1. Erweiterung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wulting ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (M = 1 : 2.000) rot gekennzeichnet.

Art der baulichen Nutzung (Gebietscharakter)

Die Art der baulichen Nutzung in der Umgebung des Geltungsbereichs dieser Satzung entspricht einem Dorfgebiet (MD-Gebiet) nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Wesentliche Auswirkungen:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Wulting ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes

und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiet sind nicht vorhanden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Öffentliche Auslegung – Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung – 1. Änderung - mit Begründung und Lageplan mit dem Erweiterungsgebiet (Anlage) liegt im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

in der Zeit vom 11.11.2019 bis 11.12.2019

in der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 während der allgemeinen Dienststunden **für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.**

Innerhalb der Auslegungsfrist können zur Planung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorndorf vorgebracht werden.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 31.10.2019
abzunehmen am: 12.12.2019
tatsächlich abgenommen am:

.....//.....//.....
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

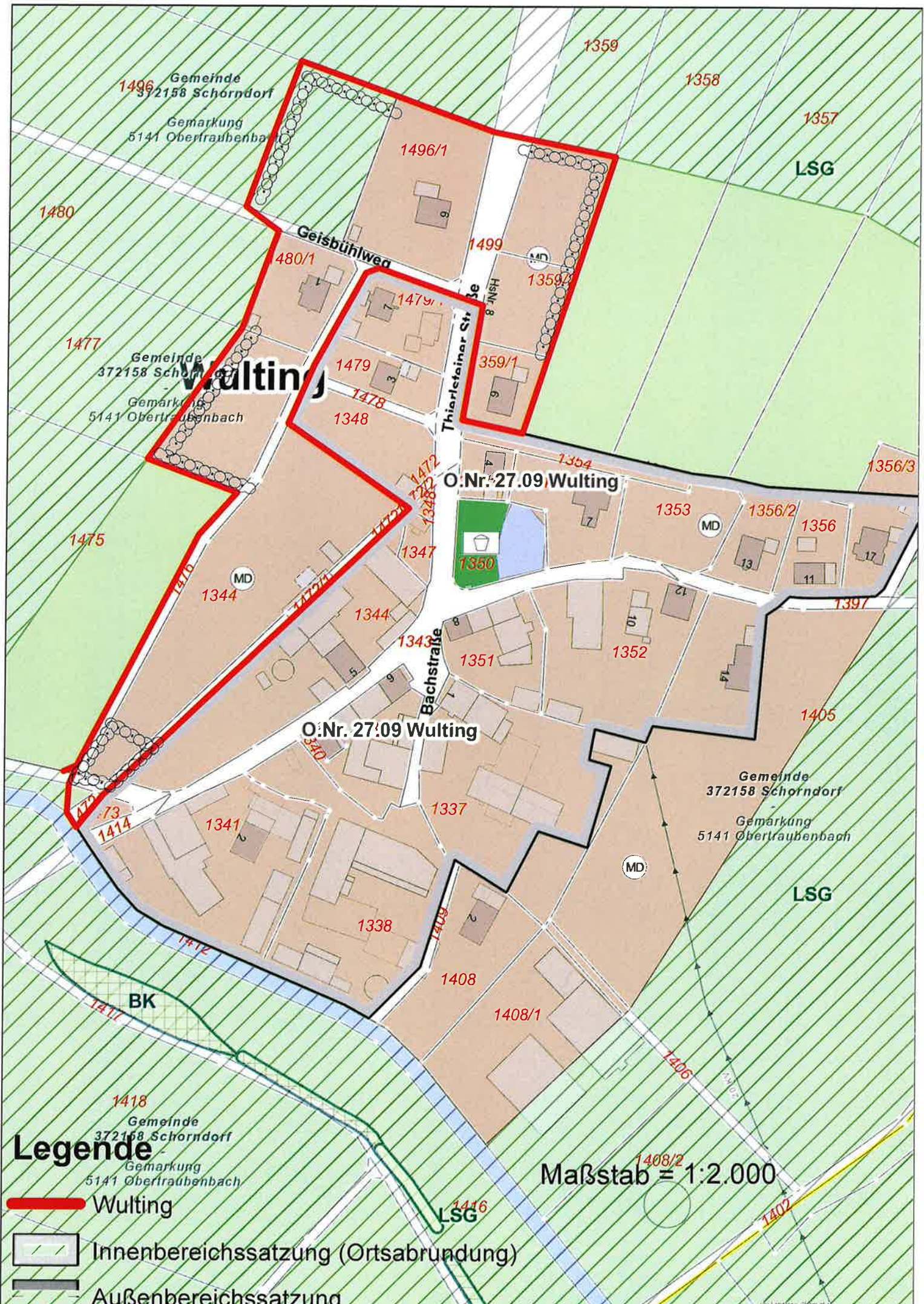


GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 30.10.2019


Max Schmaderer
Erster Bürgermeister

Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo., Di., Mi.: 13:00 – 17:00 Uhr Do.: 13:00 – 18:00 Uhr



Legende

- Wulting
- Innenbereichssatzung (Ortsabrundung)
- Außenbereichssatzung

Maßstab = 1:2.000